

ADR 2003 – mitzuführende Begleitpapiere – Änderungen, Neuerungen

Zum Gefahrguttransport gehören sie wie die richtige Verpackung, die Kennzeichnung oder die Ausrüstungsgegenstände: DIE BEGLEITPAPIERE. In vielen Statistiken der Kontrollbehörden stehen sie auch an der Spitze der Hitlisten mit den meisten Beanstandungen. Wenn diese Beanstandungen vielfach auch nicht sicherheitsrelevant sind, so stellen sie für die Betroffenen dennoch eine unnötige Zeit- und Kostenbelastung dar, wenn die Behörden Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten.

Die bei der Beförderung gefährlicher Güter ggf. mitzuführenden Begleitpapiere finden sich in ihrer Aufzählung im Abschnitt 8.1.2 ADR und zusätzlich für bestimmte innerstaatliche Beförderungen in der GGVSE. Die Pflichten der einzelnen Beteiligten lassen sich im Abschnitt 1.4.2 und in § 9 GGVSE entnehmen.

Begleitpapiere nach ADR/GGVSE

- **Beförderungspapier (Abschnitt 5.4.1)**
- **Container-Packzertifikat (Abschnitt 5.4.2)**
- **Schriftliche Weisungen (Abschnitt 5.4.3)**
- **Bescheinigung über die Schulung des Fahrzeugführers/ADR-Bescheinigung (Abschnitt 8.2.1)**
- **Zulassungsbescheinigung (Abschnitt 9.1.2)**
- **Kopie des wesentlichen Textes von Sondervereinbarungen, soweit die Beförderung aufgrund dieser Vereinbarung erfolgt (Kapitel 1.5)**
- **Erlaubnis mit der Genehmigung zur Durchführung der Beförderung (Absätze 5.4.1.2.1 c), 5.4.1.2.3.3, 2.2.1.1.3, 2.2.41.1.13 und 2.2.52.1.8) bzw. Bescheinigung der Zulassung des Schutzbehälters oder Schutzabteils (Absatz 5.4.1.2.1. d), Unterabschnitt 7.5.2.2 a))**
- **ggf. schriftliche Hinweise bei Klasse 7 (Absatz 5.4.1.2.5.2)**
- **Ausnahmezulassung (§ 5)**
- **Fahrwegbestimmung (§ 7 Absatz 3)**
- **Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes bzw. der Wasser- und Schifffahrtsdirektion (§ 7 Absatz 5)**
- **Reservierungsbestätigung bzw. Beförderungspapier für den Bahntransport (§ 7 Absatz 6)**
- **Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.4.5 (§ 9 Absatz 2 Nr. 2 f) und § 9 Absatz 11 Nr. 10 a))**
- **Beförderungspapier nach Abschnitt 5.4.1**

Das Beförderungspapier dient zur Identifizierung der geladenen gefährlichen Güter.

Der Auftraggeber hat dem Absender die entsprechenden Daten mitzuteilen und der Absender hat dafür zu sorgen, dass für jede Sendung ein Beförderungspapier mitgegeben wird.

Der Beförderer hat sicher zu stellen, dass der Fahrzeugführer das Beförderungspapier vor Beförderungsbeginn erhält.

Die Form des Beförderungspapiers ist im ADR nicht konkret festgelegt, allerdings sind die Eintragungen in der Sprache des Versandlandes abzufassen und wenn diese Sprache nicht deutsch, englisch oder französisch ist, in diesen Sprachen (5.4.1.4.1). Wenn eine Sendung nicht vollständig in eine einzige Beförderungseinheit verladen werden kann oder Zusammenladeverbote bestehen, sind getrennte Beförderungspapiere auszustellen (5.4.1.4.2).

Inhalte des Beförderungspapiers

- allgemeine Angaben im Beförderungspapier nach 5.4.1.1.1:
 - a) UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden
 - b) die gemäß Abschnitt 3.1.2 bestimmte offizielle Benennung für die Beförderung, sofern zutreffend (siehe Absatz 3.1.2.8.1) ergänzt durch die technische Benennung
 - c) für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 der Klassifizierungscode ggf. ergänzt durch die Nummer des Gefahrzettels einer Zusatzgefahr in Klammern oder bei Klasse 7 Angabe gemäß 5.4.1.2.5 oder bei allen anderen Klassen Nummer der Gefahrzettelmuster gemäß Spalte 5 (bei mehreren Nummern Zusatzgefahr in Klammern)
 - d) ggf. die zugeordnete Verpackungsgruppe (Buchstaben „VG“ als Zusatz erlaubt)
 - e) Anzahl und Beschreibung der Versandstücke
 - f) Gesamtmenge jedes gefährlichen Güter mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher offizieller Benennung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe (als Volumen bzw. Brutto - oder Nettomasse), ggf. bei Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 Angabe der Gesamtmenge gefährlicher Güter für jede Beförderungskategorie
 - g) Name und Anschrift des Absenders
 - h) Name und Anschrift des Empfängers
 - i) ggf. Erklärung entsprechend den Vorschriften einer Sondervereinbarung Reihenfolge a) bis d) oder b), c), a), d) vorgeschrieben, Rest frei. Groß- oder Kleinschreibung erlaubt

- Die Absätze 5.4.1.1.3 bis 5.4.1.1.16, 5.4.1.2.1 bis 5.4.1.2.4 und Unterabschnitt 5.5.2.1 enthalten weitere Angaben, die ggf. zusätzlich im Beförderungspapier angegeben werden müssen.
z.B. „Bergungsverpackung“, „Beförderung nach Unterabschnitt 4.1.2.2“, „Kontrolltemperatur in 0C“ oder „Sondervorschrift 640X“.

- Ggf. zusätzlicher Eintrag auf Grund der Nutzung einer Ausnahme nach § 5 GGVSE oder einer Ausnahme nach Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV).
- Ggf. Vermerk nach § 7 Absatz 6 GGVSE
- Eine Besonderheit stellt die Klasse 7 dar, für die in Absatz 5.4.1.2.5 eine eigene Reihenfolge der Angaben festgelegt ist.

Beispiel für eine Stoffeintragung:

Abfall, UN 3175 Feste Stoffe, die entzündbare flüssige Stoffe enthalten, n.a.g. (Dieselfilter), 4.1, II

2 Fässer, 120 kg

Beförderung ohne Überschreitung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freigrenzen, Gesamtmenge nach 1.1.3.6.3 Beförderungskategorie 2: 360 Container-Packzertifikat nach Abschnitt 5.4.2

Bei Beförderungen gefährlicher Güter in Großcontainern, bei denen eine Seebeförderung folgt, ist im Zulauf zum Seehafen ein Container-Packzertifikat mitzugeben. Beförderungspapier und Container-Packzertifikat können in einem einzigen Dokument erscheinen. In diesem Fall genügt die Aufnahme z. B. folgender Erklärung im Beförderungspapier:

„Hiermit erkläre ich, dass die oben beschriebenen Güter in den oben angegebenen Container gemäß den geltenden Vorschriften verladen wurden.“

Diese Erklärung ist durch die Angabe der für das Container-Packzertifikat verantwortlichen Person zu vervollständigen und zu unterzeichnen. Wird das Container-Packzertifikat als separates Dokument mitgegeben, hat der Inhalt Abschnitt 5.4.2, Bemerkung 4 ADR zu entsprechen.

In diesem Fall ist das Container-Packzertifikat mit dem Beförderungspapier zu verbinden. Ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer und MEGC benötigen kein Container-Packzertifikat.

Der Absender hat dafür zu sorgen, dass das Container-Packzertifikat beigelegt wird, sofern die Erklärung nicht bereits im Beförderungspapier enthalten ist. Der Beförderer hat dafür zu sorgen, dass es dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird.

Schriftliche Weisungen nach Abschnitt 5.4.3

Schriftliche Weisungen müssen bei Tankbeförderungen, Beförderungen in loser Schüttung sowie Beförderungen in Versandstücken, wenn die Mengen nach Tabelle in Unterabschnitt 1.1.3.6 überschritten sind (sie sollten aber generell mitgegeben werden, da ansonsten bei weiteren Zuladungen von Gefahrgut Probleme bei der Beschaffung von dann fehlenden schriftlichen Weisungen entstehen können), dem Fahrzeugführer für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen, die sich während der Beförderung ereignen, mitgegeben werden.

Mögliche Arten:

- stoffbezogene schriftliche Weisungen
- stoffgruppenbezogene schriftliche Weisungen (verwendbar bei Gruppen von Gütern mit den selben Gefahren)
- klassenbezogene schriftliche Weisungen (verwendbar bei Zusammenladung von Gütern aus unterschiedlichen Gruppen von Gütern mit den selben Gefahren)

Inhaltlich enthält das neue ADR keine gravierenden Änderungen. Es ist aber zu überprüfen, ob die schriftlichen Weisungen noch Ziffern/Buchstaben nach altem ADR enthalten. Da diese Angaben im neuen ADR nicht mehr existieren, sind die schriftlichen Weisungen dahingehend zu korrigieren.

Das Sammelunfallmerkblatt gemäß GGAV war nur noch bis Ende 2001 verwendbar. Eine Weiterverwendung ist nicht mehr möglich.

Die schriftlichen Weisungen sind in allen Sprachen der Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsländer der Sendung und in einer Sprache, die der Fahrzeugführer lesen und verstehen kann, mitzuführen. Sie müssen im Fahrerhaus leicht auffindbar sein; nicht gültige schriftliche Weisungen müssen getrennt aufbewahrt werden.

Der Absender hat dafür zu sorgen, dass dem Beförderer bei Erteilung des Beförderungsauftrages der Inhalt der schriftlichen Weisungen übermittelt wird, damit dieser für die erforderliche Ausrüstung sorgen kann. Der Beförderer muss dafür sorgen, dass der Fahrzeugführer die schriftlichen Weisungen verstehen und anwenden kann. Der Verloader muss dafür sorgen, dass die schriftlichen Weisungen dem Fahrzeugführer spätestens zum Zeitpunkt des Verladens übergeben werden.

ADR-Bescheinigung nach Abschnitt 8.2.1

Eine ADR-Bescheinigung benötigen Führer von Fahrzeugen bei

- a) Beförderungen von gefährlichen Gütern in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks mit einem Fassungsraum von mehr als 1 m³
- b) Beförderungen gefährlicher Güter in Batterie-Fahrzeugen mit einem Gesamtfassungsraum von mehr als 1 m³
- c) Beförderungen gefährlicher Güter in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGC mit einem Einzelfassungsraum von mehr als 3 m³
- d) Beförderungen von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1, wenn die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit gemäß Tabelle in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR überschritten ist.
- e) Beförderungen von radioaktiven Stoffen der Klasse 7, wenn die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit gemäß Tabelle in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR überschritten ist (Sondervorschriften gelten bei UN-Nr. 2915 und 3332).

- f) Allen anderen als unter a) bis e) genannten Beförderungen gefährlicher Güter, wenn das zulässige Gesamtgewicht der Beförderungseinheit > 3,5 t ist und Kennzeichnungspflicht mit orangefarbenen Tafeln besteht.

Die unter a), b) und c) genannten Fahrzeugführer benötigen den Basiskurs und Aufbaukurs Tank,
die unter d) genannten den Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 1,
die unter e) genannten den Basiskurs und Aufbaukurs Klasse 7 (u. U. zusätzlich Aufbaukurs Tank)
und die unter f) genannten den Basiskurs.

Nach lückenloser Teilnahme an den Schulungen und Bestehen der jeweiligen Prüfung erhält der Fahrzeugführer die ADR-Bescheinigung. Sie ist **5 Jahre** gültig, bezogen auf das Datum der Prüfung im Basiskurs.

Innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Bescheinigung hat der Fahrzeugführer eine Fortbildungsschulung zu besuchen und die Prüfung zu bestehen. Die ADR-Bescheinigung wird daraufhin um weitere 5 Jahre ab Ablauf ihrer Gültigkeit verlängert.

Der Beförderer hat dafür zu sorgen, dass nur geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden.

Zulassungsbescheinigung nach Abschnitt 9.1.2

Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter benötigen eine Zulassungsbescheinigung, mit der bestätigt wird, dass sie die Anforderungen des ADR erfüllen.

Fahrzeugtypen die eine Zulassungsbescheinigung sind:

- Fahrzeug EX/II oder EX/III
- Fahrzeug FL
- Fahrzeug OX
- Fahrzeug AT

(Die Beschreibung der Fahrzeugtypen ist in Unterabschnitt 9.1.1.2 festgelegt).

Die Zulassungsbescheinigung muss jährlich nach einer Untersuchung verlängert werden die bis zu einem Monat vor oder nach Ende der Gültigkeit vorgenommen werden darf (Gefahrgutbeförderungen sind nach Ablauf der Gültigkeit nicht zulässig!).

Die Zulassungsbescheinigung ist ein völlig neu entwickeltes Dokument (siehe Bild). Neu ist insbesondere die Angabe der Tankcodierung und der Sondervorschriften (9.5 und 9.6) und die relativ einfache Darstellung der zur Beförderung zugelassenen gefährlichen Güter (10.1 und 10.2).

Bescheinigungen, die den bis 30. Juni 2001 anwendbaren Vorschriften des ADR entsprechen, dürfen jedoch bis zum 31. Dezember 2003 weiter verwendet werden.

Der Beförderer hat dafür zu sorgen, dass die Zulassungsbescheinigung dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird.

§ 7 GGVSE

Die Bestimmungen des § 7 „Fahrweg und Verlagerung“ stellen eine nationale Besonderheit dar. In der Anlage 1 zur GGVSE werden die betroffenen Güter und deren Mengen und Beförderungsarten genannt, bei denen § 7 beachtet werden muss. Für Stoffe, die in den Tabellen 1 bis 3 dieser Anlage genannt sind, muss geprüft werden, ob eine Verlagerung der Beförderung auf Schiene oder Binnenschiff möglich ist. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende **Bescheinigungen des Eisenbahn-Bundesamtes bzw. der Wasser- und Schifffahrdirektion** beizubringen und dem Fahrzeugführer für die Beförderung mitzugeben.

Darüber hinaus ist für die Fahrstrecke außerhalb von Autobahnen eine **Fahrwegbestimmung** bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen, die ebenfalls während der Beförderung mitzuführen ist. Bei Fahrten im Zusammenhang mit einem Huckepackverkehr ist zusätzlich für die Anfuhr auf der Straße eine **Reservierungsbesätigung für den Bahntransport** und für die Abfuhr auf der Straße das **Beförderungspapier für den Bahntransport** als Begleitpapier mitzuführen.

Für Stoffe, die in Tabelle 4 dieser Anlage genannt sind (darunter fallen z. B. auch Benzintransporte in wanddickenreduzierten Koffertanks), gilt lediglich die Regelung der Fahrwegbestimmung, die allerdings in den Bundesländern im Rahmen einer Allgemeinverfügung festgelegt wurde. Diese Allgemeinverfügungen verlangen, dass der Beförderer dem Fahrzeugführer eine **Fahrwegbeschreibung** mitgibt.

Weitere Begleitpapiere

- Bei innerstaatlichen Beförderungen muss der Beförderer gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 f) GGVSE dem Fahrzeugführer die **Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks** mitgeben, damit bei Kontrollen die Zulässigkeit dieser Beförderung in diesen Tanks fest-gestellt werden kann.
- Werden Beförderungen nach § 5 GGVSE als Ausnahme von der zuständigen Landesbehörde zugelassen, sind diese **Ausnahmezulassungen** neben einem Vermerk im Beförderungspapier in der Regel auch im Original oder als Kopie mitzuführen. Der Absender hat dafür zu sorgen, dass die Ausnahmezulassung dem Beförderer (soweit dieser nicht selbst Inhaber der Zulassung ist) übergeben wird. Der Beförderer muss dafür sorgen, dass sie dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn zugeleitet wird.
- Bei Nutzung von Sondervereinbarungen aufgrund von Kapitel 1.5 ADR (ADR-Vereinbarungen / multilaterale Vereinbarungen) sind die **wesentlichen Texte dieser internationalen Ausnahmeregelungen** als Begleitpapier mitzuführen. Diese Vereinbarungen werden im BGBl. II und in der Regel im Verkehrsblatt veröffentlicht. Unter www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm ist eine komplette Liste aller Vereinbarungen zu finden. Der Absender hat dafür zu sorgen, dass eine Kopie des wesentlichen Textes der Vereinbarungen dem Beförderer übergeben wird.

Der Beförderer muss dafür sorgen, dass sie dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn zugeleitet wird.

- Bei bestimmten Stoffen der Klassen 1, 4.1 und 5.2, deren Beförderung nach ADR nur zulässig ist, wenn die zuständige Behörde eine **Genehmigung bzw. eine Bescheinigung der Zulassung für den Schutzbehälter oder des Schutzabteils** erteilt, hat der Absender dafür zu sorgen, dass diese dem Beförderungspapier beigelegt wird. Der Beförderer muss dafür sorgen, dass sie dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn zugeleitet wird.
- Bei bestimmten Stoffen der Klasse 7 hat der Absender dafür zu sorgen, dass dem Beförderungspapier noch **schriftliche Hinweise** in den Sprachen, die vom Beförderer und den zuständigen Behörden für notwendig erachtet werden, beigelegt werden. Auftraggeber des Absenders, Absender, Beförderer und Fahrzeugführer als Beteiligte, die Pflichten für die Begleitpapiere wahrnehmen müssen, sollten sich ausführlich mit der Beachtung der einzelnen Punkte beschäftigen, da die Ordnungswidrigkeiten, insbesondere bei falschen oder fehlenden Papieren schnell die Grenze von DM 1 000,00 bei einem Verstoß überschreiten. Durch die übersichtlichere Darstellungsform der Vorschriften im neuen ADR kann dies nunmehr leichter vermieden werden.